



Abwasserentsorgung Verordnung

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Reglement Abwasserentsorgung vom 16. September 2020, Artikel 29 Absatz 3, erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung.

Anschlussgebühren **Art 1**
Die gültigen Gebührenansätze gemäss Art. 31 und Art. 42 Abwasserentsorgungsreglement betragen:

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser	Fr. 350.00	pro Belastungswert (Loading Unit - LU)
Anschlussgebühren für Regenabwasser - Gebäude und Vorplätze	Fr. 20.00	pro Quadratmeter massgebende Fläche
Anschlussgebühren für Regenabwasser - öffentliche Strassen im Baugebiet	Fr. 10.00	pro Quadratmeter massgebende Fläche
Anschlussgebühren für Sickerwasser	Fr. 20.00	pro Quadratmeter massgebende Fläche

Jährlich wiederkehrende Gebühren **Art. 2**
Die jährlich wiederkehrenden Gebühren gemäss Art 32 und Art. 43 Abwasserentsorgungsreglement betragen:

Jährliche Grundgebühren Schmutzabwasser

Minimalgebühr	Fr. 240.00
Ansatz für Raumeinheiten	Fr. 44.50 pro Raumeinheit (RE)
Staffeltarif	siehe Art. 3

Jährliche Grundgebühr Regenabwasser / Sickerwassergebühr

Regenabwasser Gebäude:	Fr. 0.80	pro Quadratmeter massgebende Fläche
Regenabwasser öffentliche Strassen im Baugebiet:	Fr. 0.40	pro Quadratmeter massgebende Fläche
Sickerwasser	Fr. 0.80	pro Quadratmeter massgebende Fläche

Verbrauchsgebühr

Jährliche Verbrauchsgebühr	Fr. 1.00	pro Kubikmeter massgebende Wassermenge
----------------------------	----------	--

Weitere

Jährliche Gebühr Suenwasser	Fr. 0.50	pro Kubikmeter massgebende Wassermenge
Jährliche Gebühr Brunnenwasser	Fr. 50.00	pauschal pro Jahr



Gebühr für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen, Anlieferung in ARA

Fr. 70.00 pro Kubikmeter
Bei Ausnahmegewilligung, Einleitung in Kanalisation, erhöht sich die Gebühr um 25%

Staffeltarif

Art. 3

Der Staffeltarif gemäss Art. 32 Abs. 4 lit. b und Art. 43 Abs. 1 Abwasserentsorgungsreglement beträgt:

bis 50 m ³ , pauschal (entspricht der Minimalgebühr)	Fr. 240.00
51 bis 300 m ³ , pro weiterem m ³	Fr. 3.00
301 bis 2'000 m ³ , pro weiterem m ³	Fr. 1.70
2001 bis 5'000 m ³ , pro weiterem m ³	Fr. 1.40
über 5'000 m ³ , pro weiterem m ³	Fr. 1.10

Mehrwertsteuer

Art. 4

Siehe Art. 45 Abwasserentsorgungsreglement.

Liegenschaften mit geringem Anteil Gewerbenutzung

Art. 5

Bei mehrheitlich zu Wohnzwecken genutzten Liegenschaften, mit einem geringen Anteil an Gewerbenutzung, wird die Grundgebühr Schmutzwasser nach Raumeinheiten erhoben.

Inkasso

Art. 6

Das Inkasso erfolgt gemäss Art. 20 Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen (Finanzverordnung SRGL 661.141).

Inkrafttreten

Art. 7

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1.1.2021 in Kraft, sie ersetzt die Verordnung vom 20.03.2006.

Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2020 beschlossen.

Lauterbrunnen, 14. Dezember 2020

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Stäger

sig. A. Graf